



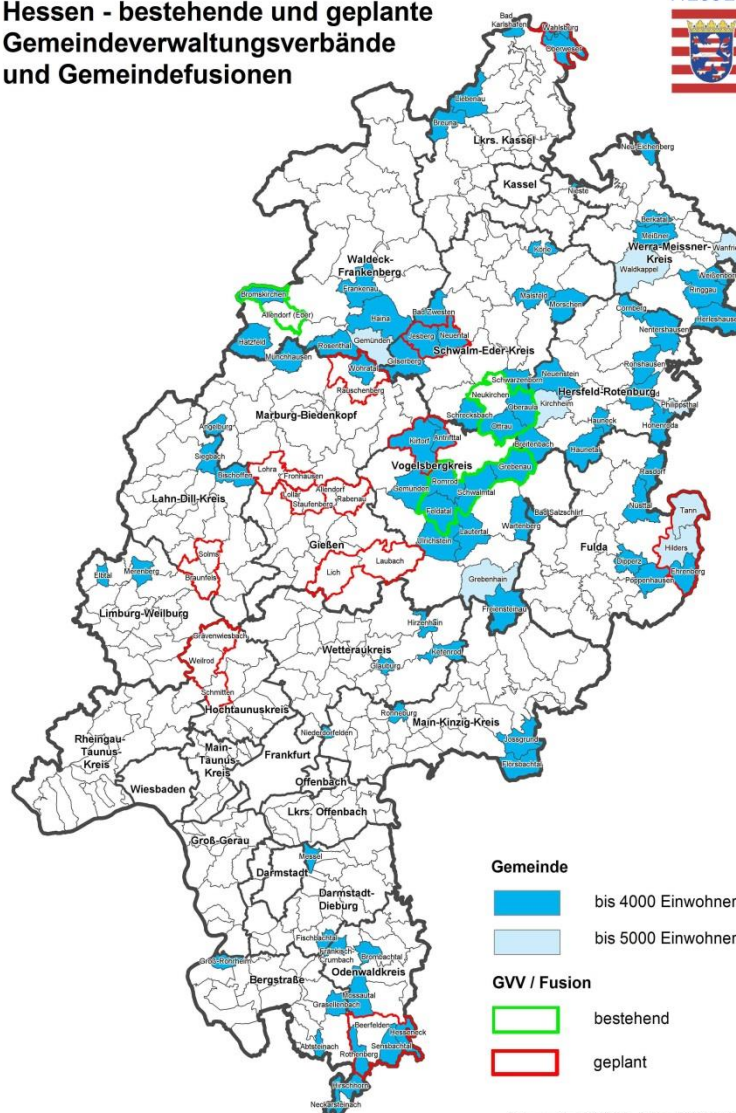
Enge Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit

Der Gemeindeverwaltungsverband und die Fusion im Überblick



Projekte enger Zusammenarbeit

Hessen - bestehende und geplante
Gemeindeverwaltungsverbände
und Gemeindefusionen



Vorstellung des Gemeindeverwaltungsverbandes

- **Besondere Gestaltungsform nach § 30 KGG:**

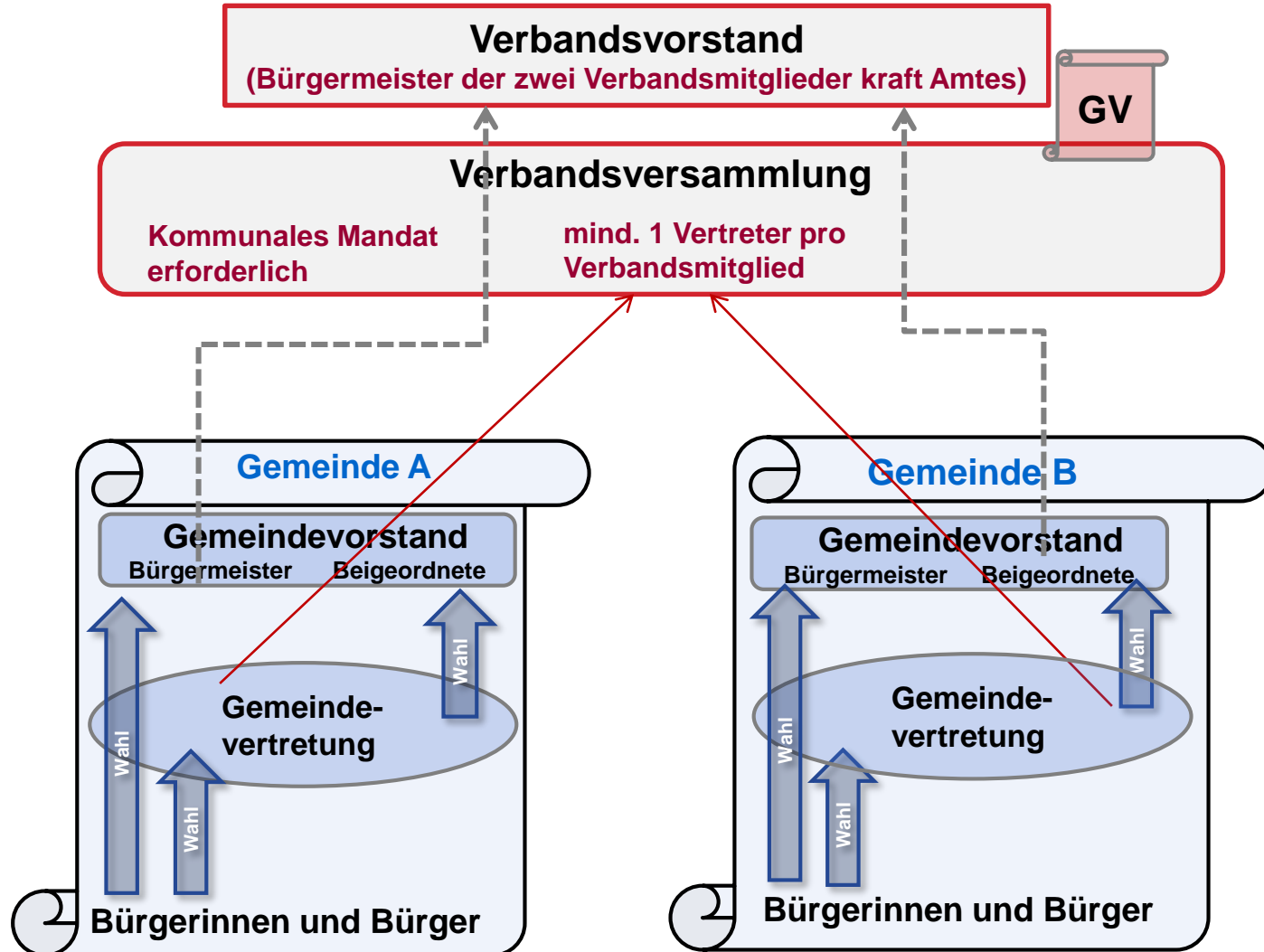
Gemeinden können sich unter Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit und Zuständigkeit ihrer Organe zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch spezialisiertes Personal zusammenschließen.
- **„Dienstleistungseinheit“** für die beteiligten Kommunen
 - Entscheidungsbefugnis und Budgetrecht bleibt weiter bei den kommunalen Gremien (= keine Vollübertragung der Aufgabe)
 - nur die **verwaltungsmäßige Erledigung** erfolgt durch den Gemeindeverwaltungsverband (s. Beispiele in § 30 Abs. 3 KGG)
 - *Geschäfte der laufenden Verwaltung*
 - *Kassen- und Rechnungsgeschäfte*
 - alle Aufgaben eignen sich für eine gemeinsame Erledigung im GVV (§ 30 Abs. 4 KGG)
 - Option: Übertragung der Aufgaben auf GVV



Vorstellung des Gemeindeverwaltungsverbandes

- **Besondere** Regelungen für den Gemeindeverwaltungsverband:
 - Sonderform des Zweckverbandes
 - Versammlungsmitglieder müssen Gemeindevertreter sein
 - die Bürgermeister gehören kraft Amtes dem Vorstand an
 - im Übrigen gelten die Vorschriften über Zweckverbände entsprechend
- **Verbandssatzung** regelt u.a.
 - welche Aufgaben übertragen werden, sowie den Umfang
 - Sitz und Namen des GVV
 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Versammlung und des Vorstandes→ Empfehlung, die Gremien „möglichst schlank“ aufzustellen
- Aufgabenerledigung durch eigenes Personal des GVV oder Bedienstete der Kommunen
- Nutzung entweder von neuen Verwaltungseinrichtungen des GVV oder auch von bestehenden Verwaltungseinrichtungen der Kommunen möglich

Gemeindeverwaltungsverband



Vorteile:

- Selbständigkeit der Kommunen bleibt erhalten
- Zuständigkeiten der Gremien/Organe bleiben bestehen
- Örtliche Identität und Besonderheiten bleiben gewahrt
- Ehrenamtsdichte bleibt hoch, da die Ehrenamtstätigkeit eng mit der Identifikation der eigenen Kommune verknüpft ist
- Langsames Herantasten:
 - welche Aufgaben werden
 - wann auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen
- Senkung von Sach- und Personalkosten
- Neue Entwicklungsperspektiven für das Personal (Know-How wird gebündelt, Spezialisierung, Sicherung von Bürgerservice und Qualität, Vertretungsregelungen)
- nicht alle Bürgermeister müssen hauptamtlich tätig sein

Nachteile:

- weitere Entscheidungsebene (Verbandsversammlung und Vorstand)

- Ausschluss einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch Gesetz:
 - gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk (§ 85 Abs. 2 HSOG)
 - gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk (§ 82 Abs. 1 HSOG)

 - *gemeinsamer Standesamtsbezirk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HAG PStG)*
 - *Änderung des Gesetzes (ab dem kommenden Jahr kann die Aufgabenwahrnehmung durch GVV erfolgen)*





Meilensteine auf dem Weg zum GVV

- **gemeinsame Erkenntnis** der Notwendigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit:
 - 1. Alt.: schrittweiser Zusammenschluss von einzelnen Aufgabenbereichen mit dem Ziel Gemeindeverwaltungsverband
 - 2. Alt.: kompletter Zusammenschluss als GVV
- **Grundsatzbeschlüsse der Gemeindegremien**
 - Erstellung einer Machbarkeitsstudie
- Erarbeitung einer **Verbandssatzung** und Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde
- Beschluss zur Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes
- Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung
 - Dauer des Prozesses ca. 1 ½ bis 2 Jahre
- **Förderung** nach der Rahmenvereinbarung:
 - 30.000 Euro für die Erstellung Machbarkeitsstudie
 - 150.000 Euro pro teilnehmende Kommune

Als Orientierung für Ihren Entscheidungsprozess Beispiele in Hessen

■ Bestehende GVV

- Romrod, Schwalmthal, Feldatal und Grebenau
- „Südlicher Knüll“- Neukirchen, Ottrau und Oberaula
- Allendorf/Eder, Bromskirchen

■ Erste Schritte auf dem Weg zum GVV

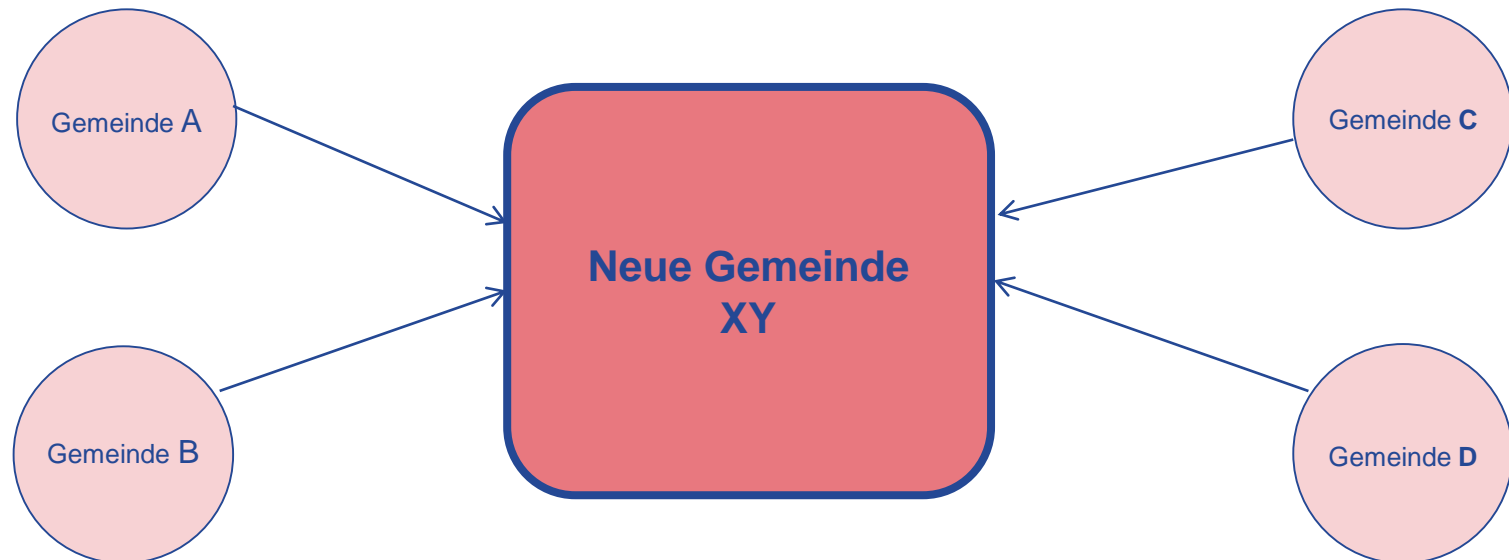
- Solms, Braunfels
- Allendorf (Lumda), Rabenau
- Ehrenberg, Hilders, Tann
- Laubach, Lich

■ Vorstufe: KommunalServiceOberzent (KSO)

öffentlich-rechtlicher Zweckverband für die Abwicklung der Finanz- und Kassengeschäfte der vier Oberzent-Kommunen (Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal)

Intensivste Form der Zusammenarbeit

Zusammenschluss von Gemeinden = Fusion



- Bildung einer **neuen Gemeinde** mit neuem Namen, Wappen etc.
- Untergang der „alten“ Gemeinden
- Wahl der neuen Gemeindevertreterinnen und –Vertreter sowie eines hauptamtlichen Bürgermeisters; Bildung einer Gemeindevertretung
- **Zusammenlegung aller Aufgabenbereiche** in einer gemeinsamen Gemeindeverwaltung

Fusion: Wann Mittel der ersten Wahl?

Fusion sinnvoll, wenn

- Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur allein durch IKZ nicht möglich
- sehr kleine Verwaltungsstrukturen
- demografische Entwicklung zeigt negative Zukunftsprognose



**Faktoren
zutreffend?**

Vorteile

- Bündelung der Finanzkraft und Entlastung der Haushalte
- Zukunftsfeste Strukturen für die kommenden Jahre
- höhere Qualität der Daseinsvorsorge und Verwaltungstätigkeit
- Leistungsfähigere Verwaltung (mehr Professionalität)
- Erschließung von Synergien
- Gewinn an Attraktivität



Volle Unterstützung des Landes, wenn Städte und Gemeinden sich freiwillig zusammenschließen wollen

Unterstützung erfolgt durch

- Schaffung **finanzieller Anreize** (siehe nachfolgende Folie)
- **Gesetzliche Verfahrenserleichterungen** durch Änderung der HGO in 2011 und 2015:
Zusammenschluss durch Grenzänderungsvertrag ohne Gesetz, konstruktives Bürgerbegehren, Befreiung von der rechtzeitigen Durchführung der Bürgermeisterwahl bis zu einem Jahr, ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis 5000 EW
- **Beratung und Begleitung** des Fusionsprozesses

Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses vom Land Hessen

- **Entschuldungshilfe nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetzes:**
Entschuldungshilfe von bis zu 46 % der Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts
 - für freiwillige Gemeindefusionen werden Mittel von insges. 27,3 Mio € zur Verfügung gestellt (*Oberzent erhält ca. 4 Mio Euro*).
 - **Projektunterstützung** aus IKZ-Mitteln zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung (z.B. für externe Beratungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, Erarbeitung eines Gutachtens bzw. einer Machbarkeitsstudie)
(*Oberzent 50.000 Euro*)
 - **Besserstellung im KFA** greift ab einer Überschreitung der Einwohnergrenze von 7500
(*höhere Schlüsselzuweisung und höhere Pauschale für den ländlichen Raum*)
- ➔ Rahmenbedingungen/Einzelheiten der finanziellen Förderung werden im Einzelgespräch erörtert



Meilensteine auf dem Weg zur Fusion

- **gemeinsame Erkenntnis der Notwendigkeit** zur Intensivierung der Zusammenarbeit: Gemeindeverwaltungsverband oder „neue Gemeinde“
- **Grundsatzbeschlüsse der Gemeindevertretungen**
Erstellung einer Machbarkeitsstudie unter Beteiligung externer Berater
- Empfehlung HMdIS: Herbeiführung eines **Bürgerentscheids** über die Grundsatzfrage eines Zusammenschlusses
→ größere Akzeptanz vor Ort



Gesamtprozess sollte durch transparente Öffentlichkeitsarbeit und umfangreiche Informationen Bürgern, Gemeindegremien, Vereinen, Personal und Gewerkschaften vorgestellt werden!

Meilensteine auf dem Weg zur Fusion

- Erarbeitung **Grenzänderungsvertrag** unter Begleitung (rechtliche Beratung) der Aufsichtsbehörden:
 - Tag der Rechtswirksamkeit und Umfang der Grenzänderung
 - Rechtsnachfolge; Vorschlag für Ortsnamen; neues Wappen/Flagge
 - Ausgestaltung Ortsrecht (Satzungen, Bebauungspläne, Hebesätze Realsteuern)
 - Sitz der Verwaltung, Ortsbeiräte; Personal
 - Vorläufige Gemeindevertretung bis zur Konstituierung der neuen Gemeinde;
 - Tag der Wahl des neuen Gemeindeparlaments und Bürgermeisters

- **Beschlussfassung über Grenzänderungsvertrag** in den Gemeindevertretungen nach Bürgeranhörung

- **Genehmigung durch die obere Aufsichtsbehörde**

- Bestimmung des **neuen Gemeindennamens** durch die oberste Aufsichtsbehörde (HMdIS)

- Ggfs. Bestätigung/Neuverleihung des **Stadtrechts**
 - ➔ Dauer des Prozess ca. 3 Jahre



Weiterer Ausblick

- mit Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses **Untergang der bisherigen kommunalen Organe** (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte)

- Spätestens 6 Monate nach dem Wirksamwerden
 - **Nachwahl der Gemeindevertretung**
 - **Neuwahl des Bürgermeisters**

- **Interimszeit**
 - Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch einen **Staatsbeauftragten** (Bestellung durch die obere Aufsichtsbehörde)
 - **Vorläufige Gemeindevertretung** (nähere Regelungen im Grenzänderungsvertrag)

Als Orientierung für Ihren Entscheidungsprozess Beispiele in Hessen

- Fusion zum 1. Januar 2018
 - Stadt Oberzent (Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal)

- Erstellung einer Machbarkeitsstudie
 - Kirtorf, Antrifttal
 - Oberweser, Wahlsburg
 - Erlensee, Neuberg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !